



Die Gesetzgebung zur Sicherungsverwahrung und ihre Auswirkung auf den Strafvollzug in Deutschland

**Vortrag auf dem 16. BUKO
am 19. April 2012 in Wien**

Prof. Dr. Jörg Kinzig



- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre



- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre
- II. Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
 1. Die Regelungen zum Abstandsgebot



- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre
- II. Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
 1. Die Regelungen zum Abstandsgebot
 2. Die fehlende Überarbeitung der Regelungen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung



- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre
- II. Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
 1. Die Regelungen zum Abstandsgebot
 2. Die fehlende Überarbeitung der Regelungen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung
 3. Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

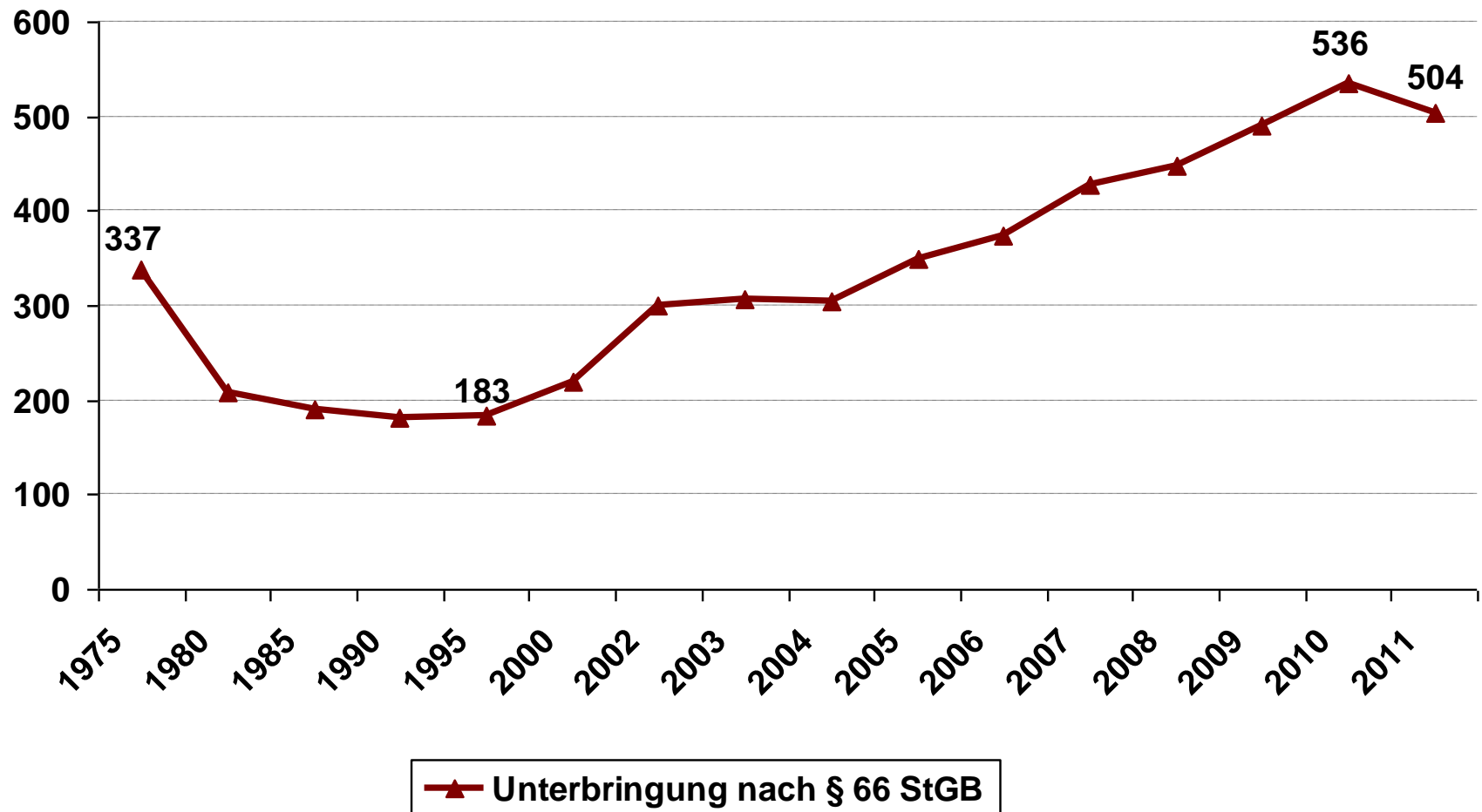


- I. **Die kriminalpolitische Ausgangslage:
zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der
90er Jahre**
- II. Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
 1. Die Regelungen zum Abstandsgebot
 2. Die fehlende Überarbeitung der Regelungen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung
 3. Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

I. Kriminalpolitische Ausgangslage



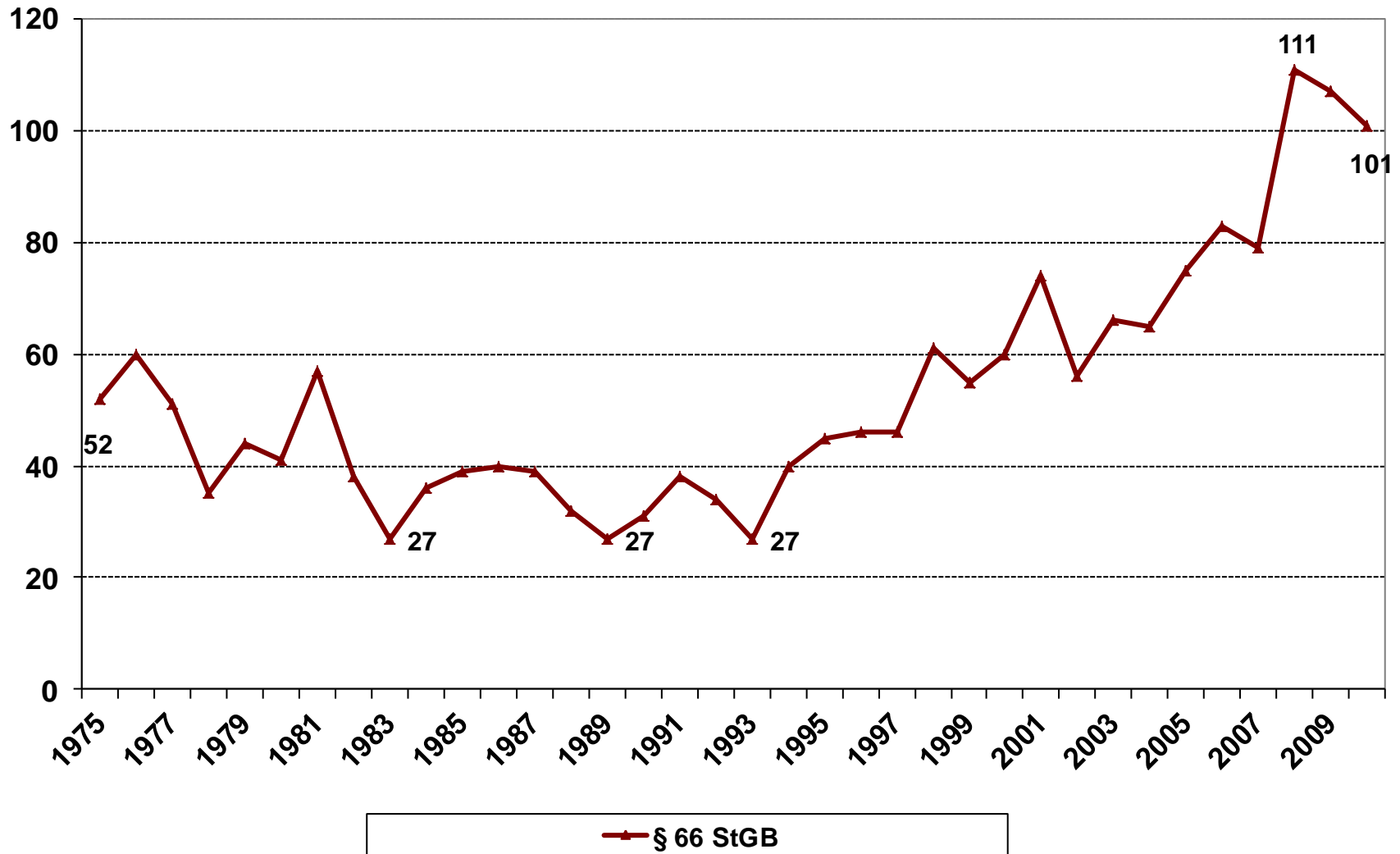
Schaubild 1: In Sicherungsverwahrung Untergebrachte 1975-2011



I. Kriminalpolitische Ausgangslage



Schaubild 2: Anordnung von Sicherungsverwahrung 1975-2010

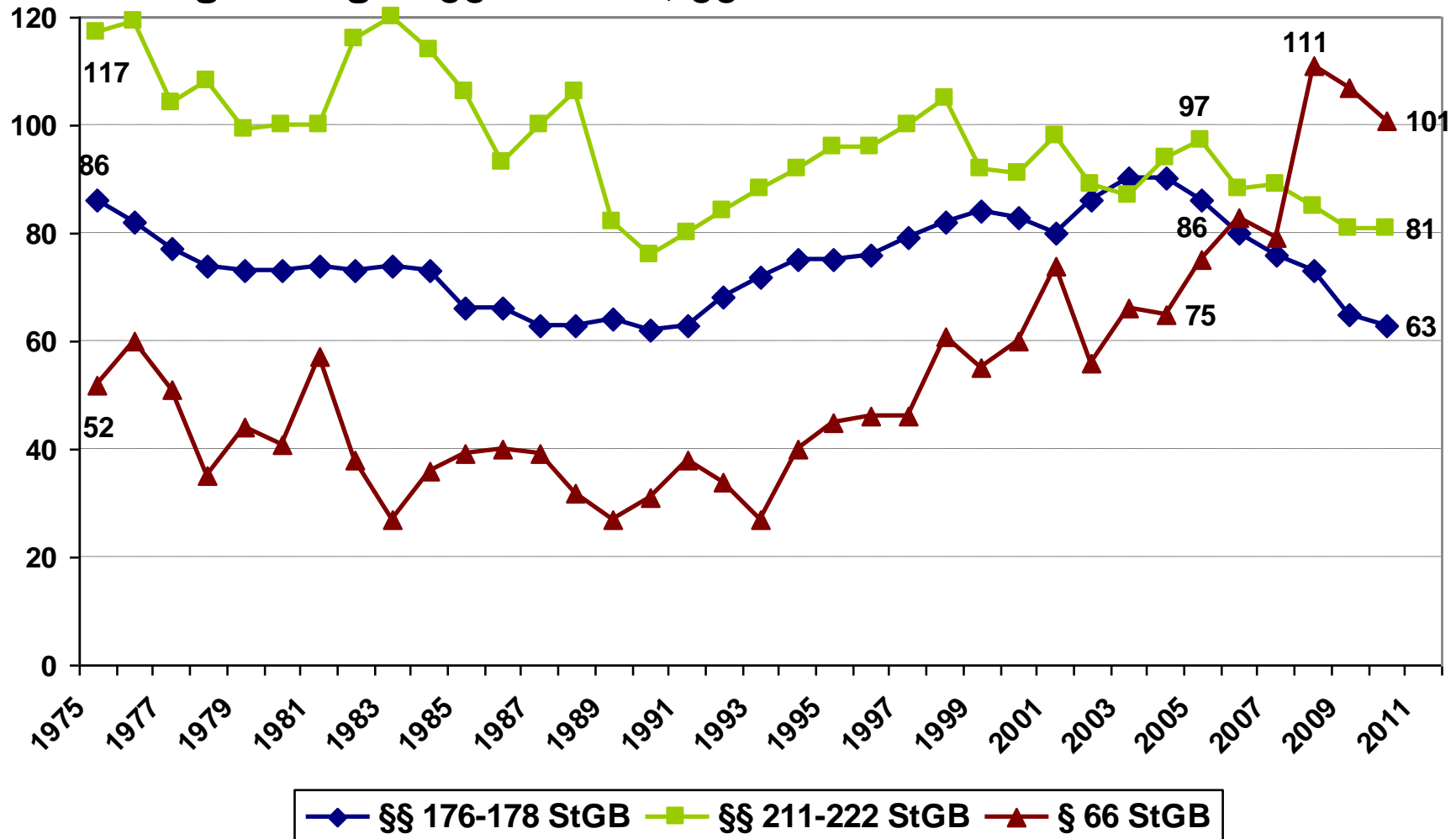


Quelle: StrafverfStA früheres Bundesgebiet einschl. Gesamtberlin; ab 2007: Gesamtdeutschland

I. Kriminalpolitische Ausgangslage



Schaubild 3: Entwicklung der Anordnung der SV und von Verurteilungen wegen §§ 176-178, §§ 211-222 StGB von 1975-2010



Quelle: StrafverfStA, alte Länder; Angaben für §§ 176-178 StGB pro 50, für §§ 211-222 StGB pro 10 Verurteilungen)



BVerfG, Urt. v. 4.5.2011, BVerfGE 128, 326

- Sicherungsverwahrte werden derzeit „gleichsam 'sehenden Auges' einer verfassungswidrigen Freiheitsentziehung unterworfen.“
- Formen der nachträglichen Sicherungsverwahrung und der rückwirkend verlängerten Sicherungsverwahrung sind mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot unvereinbar.
- Übergangsfrist für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung bis zum 31. Mai 2013



- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre
- II. **Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“**
 1. Die Regelungen zum Abstandsgebot
 2. Die fehlende Überarbeitung der Regelungen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung
 3. Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite



- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre
- II. Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
 1. **Die Regelungen zum Abstandsgebot**
 2. Die fehlende Überarbeitung der Regelungen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung
 3. Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

II. Kritisches zum Reg-E



§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs



§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung erfolgt in Einrichtungen, die

1. ...

2. eine Unterbringung gewährleisten,

a) ...

b) die vom Strafvollzug getrennt in besonderen Gebäuden oder Abteilungen erfolgt, sofern nicht die Behandlung im Sinne von Nr. 1 ausnahmsweise etwas anderes erfordert,
und

3. ...

(2) ...



§ 66c Ausgestaltung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und des vorhergehenden Strafvollzugs

(1) ...

(2) Hat das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil (§ 66), nach Vorbehalt (§ 66a Abs. 3) oder nachträglich (§ 66b) angeordnet oder sich eine solche Anordnung im Urteil vorbehalten (§ 66a Abs. 1 und 2), **ist dem Täter schon im Strafvollzug eine Betreuung im Sinne von Abs. 1 Nr. 1, insbesondere eine sozialtherapeutische Behandlung, anzubieten** mit dem Ziel, die Vollstreckung der Unterbringung (§ 67c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) oder deren Anordnung (§ 66a Abs. 3) möglichst entbehrlich zu machen.



§ 67a Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel

(1) Wird die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 neben einer Freiheitsstrafe angeordnet, so wird die Maßregel vor der Strafe vollzogen.

(2) Das Gericht bestimmt jedoch, daß die Strafe oder ein Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird. **Die Möglichkeit einer nachträglichen Überweisung besteht, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Überweisung zur Durchführung einer Heilbehandlung oder Entziehungskur angezeigt ist, auch bei einer Person, die sich noch im Strafvollzug befindet und deren Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten worden ist.**



§ 67c Späterer Beginn der Unterbringung

(1) Wird eine Freiheitsstrafe vor einer wegen derselben Tat oder Taten angeordneten Unterbringung vollzogen und ergibt die vor dem Ende des Vollzugs der Strafe erforderliche Prüfung, dass ...

2. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung **unverhältnismäßig wäre, weil dem Täter** bei einer Gesamtbetrachtung des Vollzugsverlaufs **ausreichende Betreuung** im Sinne des § 66c Abs. 2 in Verbindung mit § 66c Abs. 1 Nr. 1 **nicht angeboten worden ist,**

setzt das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung **zur Bewährung aus;** mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein. ...

(2) ...



§ 119a StVollzG

- Soll eine strafvollzugsbegleitende gerichtliche Kontrolle der Behandlung bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ermöglichen
- Soll eine Abschichtung der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Ende der Freiheitsstrafe gewährleisten

II. Kritisches zum Reg-E



§ 67d Dauer der Unterbringung

(1) ...

(2) ... **Gleiches gilt (sc. Aussetzung zur Bewährung), wenn das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung feststellt, dass die weitere Vollstreckung unverhältnismäßig wäre, weil dem Untergebrachten nicht spätestens bis zum Ablauf einer vom Gericht bestimmten Frist von höchstens sechs Monaten ausreichende Betreuung im Sinne des § 66c Abs. 1 Nr. 1 angeboten worden ist; eine solche Frist hat das Gericht, wenn keine ausreichende Betreuung angeboten wird, unter Angabe der anzubietenden Maßnahmen bei der Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung festzusetzen. Mit der Aussetzung nach Satz 1 oder 2 tritt Führungsaufsicht ein.“**

(3) - (6) ...

II. Kritisches zum Reg-E



Aber: Wie wird die Umsetzung in der Praxis der Länder aussehen???





- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre
- II. Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
 1. Die Regelungen zum Abstandsgebot
 2. **Die fehlende Überarbeitung der Regelungen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung**
 3. Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite



- I. Die kriminalpolitische Ausgangslage: zugleich eine Reise in die Zeit Mitte der 90er Jahre
- II. Kritisches zum RegE eines „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“
 1. Die Regelungen zum Abstandsgebot
 2. Die fehlende Überarbeitung der Regelungen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung
 3. **Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite**



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- primäre, vorbehaltene, nachträgliche Sicherungsverwahrung sowie Unterbringung nach dem ThUG;



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- primäre, vorbehaltene, nachträgliche Sicherungsverwahrung sowie Unterbringung nach dem ThUG;
- unterschieden nach Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen;



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- primäre, vorbehaltene, nachträgliche Sicherungsverwahrung sowie Unterbringung nach dem ThUG;
- unterschieden nach Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen;
- unterschieden nach drei zeitlichen Regimen (vgl. die Art. 316e und f EGStGB).



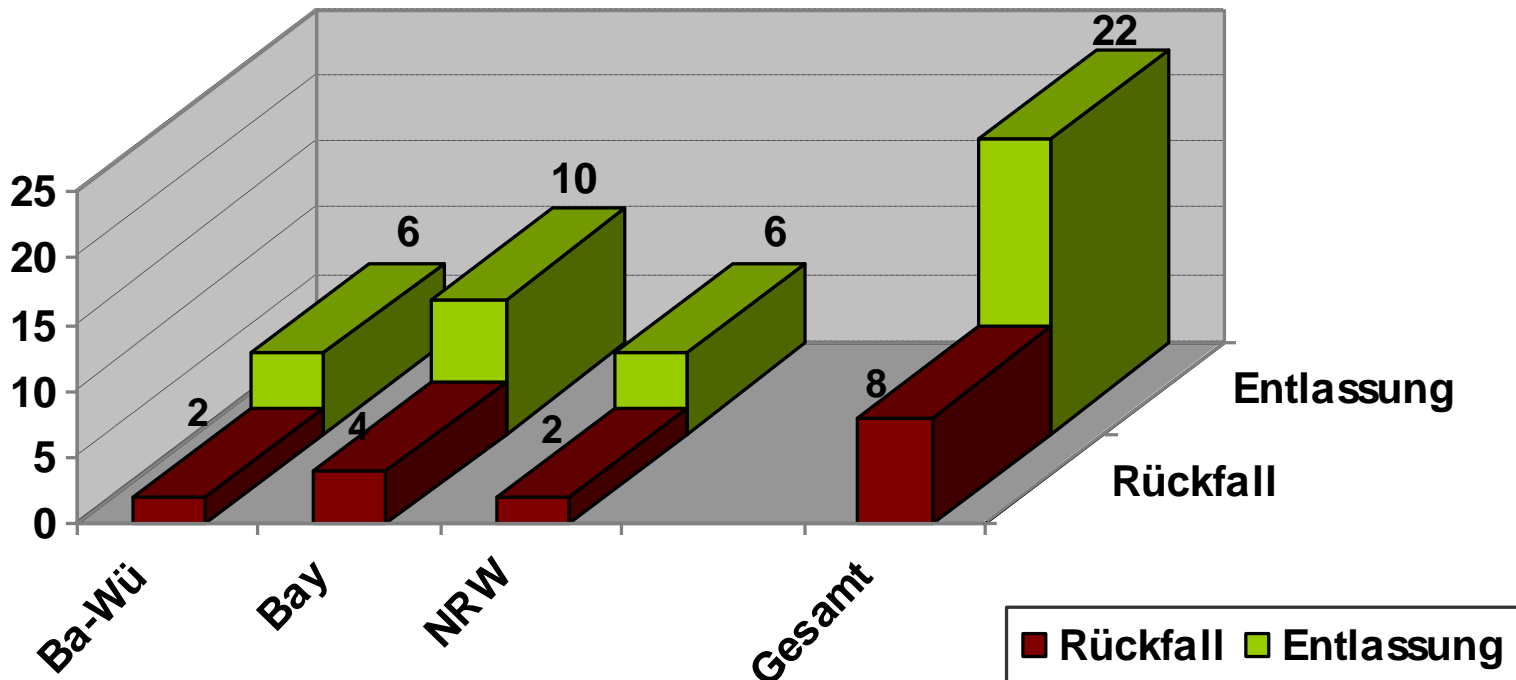
Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;

II. Kritisches zum Reg-E



Schaubild 4: Legalbewährung nach (zumeist) zehnjähriger SV-Höchstdauer und zwangsweiser Entlassung trotz Schlechtprognose

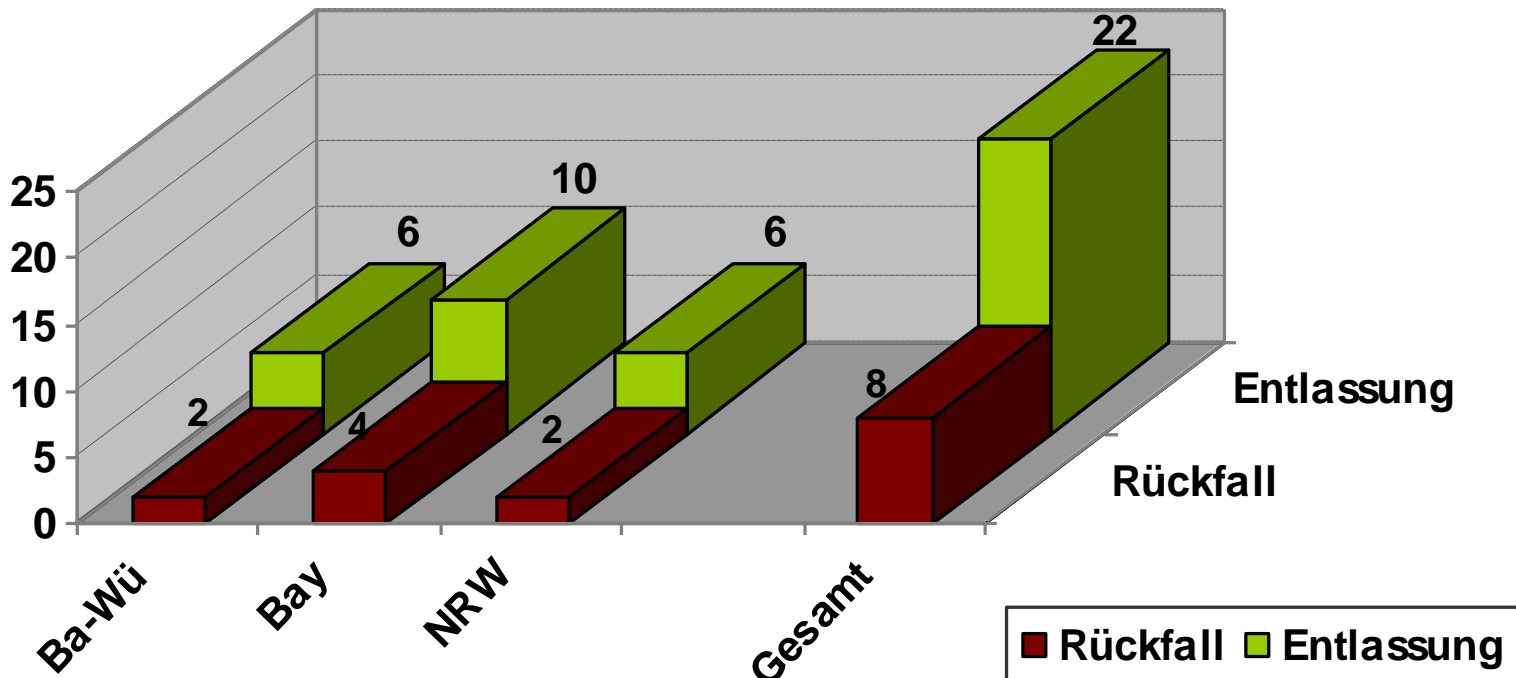


Quelle: Kinzig, Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, 2. Aufl. 2010

II. Kritisches zum Reg-E



Schaubild 4: Legalbewährung nach (zumeist) zehnjähriger SV-Höchstdauer und zwangsweiser Entlassung trotz Schlechtprognose



Quelle: Kinzig, Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, 2. Aufl. 2010

Vgl. auch Alex, Forens Psychiatr Kriminol 2011, 244-252;
Ähnlich auch Müller/Stolpmann u.a., MschrKrim 94 (2011), 253-265

II. Kritisches zum Reg-E



Ergebnisse der Rückfallstatistik des BMJ (2010) nach Entlassung aus Sicherungsverwahrung

Basisjahr	Zahl der Entlassungen	Rückfall (neue FS ohne Bewährung)	Schwerer Rückfall (FS > zwei Jahre)
2004	16	1 (6%)	1 (6%)

Quelle: BMJ: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010, S. 84 ff.



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;
mögliche, aber nicht gezogene Konsequenzen:
- Enger materieller Maßstab: „Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen“



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;
mögliche, aber nicht gezogene Konsequenzen:
- Enger materieller Maßstab: „Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen“
- Abschaffung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung;



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;
mögliche, aber nicht gezogene Konsequenzen:
- Enger materieller Maßstab: „Gefahr schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Betroffenen“
- Abschaffung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung;
- Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung.



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes; **stattdessen**
- Beibehaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende (Art. 316f StGB);



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;
stattdessen
- Beibehaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende (Art. 316f StGB);
- Einführung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 2 u. 3 JGG-E); Modifikation bei Heranwachsenden (§ 106 Abs. 3 JGG-E);



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;
stattdessen
- Beibehaltung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende (Art. 316f StGB);
- Einführung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen (§ 7 Abs. 2 u. 3 JGG-E); Modifikation bei Heranwachsenden (§ 106 Abs. 3 JGG-E);
- Problematische Fortschreibung der Übergangsregelung des BVerfG in den 10-Jahres-Altfällen und bei nachträglicher SV



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;
- **die unzulässige Umgehung der Rechtsprechung des EGMR durch die Einführung, möglicherweise sogar Ausweitung einer Therapieunterbringung**



Wichtige derzeitige Schwachstellen auf der Anordnungsseite

- Unüberschaubarkeit der Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung;
- die Vernachlässigung des Ultima-ratio-Grundsatzes;
- die unzulässige Umgehung der Rechtsprechung des EGMR durch die Einführung, möglicherweise sogar Ausweitung einer Therapieunterbringung

Antwort des Reg-E: § 2 Abs. 2 ThUG-E: **Einrichtungen im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB sind ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen.**



Drei Zitate zum Abschluss

„Falls die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis nicht anders aussieht ... als eine Strafe, so ist es ungerrecht und unehrlich, dieses Institut einzuführen oder beizubehalten“ (Franz Exner 1934)



Drei Zitate zum Abschluss

„Falls die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis nicht anders aussieht ... als eine Strafe, so ist es ungerrecht und unehrlich, dieses Institut einzuführen oder beizubehalten“ (Franz Exner 1934)

„Der dogmatische Unterschied zwischen der Freiheitsstrafe einerseits und der Sicherungsverwahrung andererseits setzt sich in der Art und Weise des Vollzugs nicht fort“ (Jörg Kinzig 1996)



Drei Zitate zum Abschluss

„Falls die Sicherungsverwahrung tatsächlich in der Praxis nicht anders aussieht ... als eine Strafe, so ist es ungerecht und unehrlich, dieses Institut einzuführen oder beizubehalten“ (Franz Exner 1934)

„Der dogmatische Unterschied zwischen der Freiheitsstrafe einerseits und der Sicherungsverwahrung andererseits setzt sich in der Art und Weise des Vollzugs nicht fort“ (Jörg Kinzig 1996)

„Die Betroffenen (sc. die Sicherungsverwahrten) werden gleichsam 'sehenden Auges' einer verfassungswidrigen Freiheitsentziehung unterworfen“ (BVerfG 2011)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Sand 7
72076 Tübingen

kinzig@jura.uni-tuebingen.de